

**LIVE-ONLINE-SEMINAR: STEUERKLAUSELN IN GESELLSCHAFTS- UND
UNTERNEHMENSKAUFVERTRÄGEN**

TERMIN

Dienstag, 23.08.2022, 09:00-12:30 Uhr

ORT

Online

REFERENT

Dr. Markus Wollweber, RA FAStR, Köln

TEILNEHMERGEBÜHR

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter **€ 140,00**
zzgl. 19% USt (€ 26,60) = insgesamt € 166,60.

Für Nichtmitglieder und deren Mitarbeiter **€ 210,00**
zzgl. 19% USt (€ 39,90) = insgesamt € 249,90.

Die Teilnehmergebühr beinhaltet digitale Arbeitsunterlagen.

Unseren Seminarteilnehmern bieten wir bei jeder Fortbildungsveranstaltung sehr kulante Stornierungsbedingungen. Diese entnehmen Sie bitte den Teilnahmebedingungen des Seminars oder sprechen Sie uns gern persönlich an.

**LIVE-ONLINE-SEMINAR: STEUERKLAUSELN IN GESELLSCHAFTS- UND
UNTERNEHMENSKAUFVERTRÄGEN**

Steuerklauseln treten in der Praxis in vielen Gewändern auf. Grundsätzliche Zielsetzung der Steuerklausel ist es, eine vom öffentlich-rechtlichen Steuerzugriff abweichende zivilrechtliche Verantwortlichkeit für die mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Steuern zu treffen. Unerkannte Steuerrisiken und wechselseitige Irrtümer über die mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Steuerfolgen sollen erfasst und der Verantwortlichkeit einer Partei auferlegt werden.

Sofern durch den Vertrag - etwa durch Übertragung eines Unternehmens - die Verantwortlichkeit für den Übertragungsgegenstand wechselt, entspricht es idR dem Willen der Parteien, dass der Übertragende die Einhaltung der steuerlichen Pflichten bis zur Übertragung garantiert und die Verantwortlichkeit für unerkannte Steuerrisiken bis zum Übertragungstichtag übernimmt. Umgekehrt ist der Übertragende daran interessiert, dass nach der Übertragung vom Übernehmenden Verhaltensweisen unterlassen werden, die nachträglich zu einer erhöhten Steuerbelastung des Übertragenden führen.

In Gesellschaftsverträgen als Dauerschuldverhältnis werden Steuern zudem idR nach Verursachungsbeiträgen zugewiesen. Derjenige, der durch sein Verhalten Steuern bzw. Gewinne ausgelöst hat, soll die darauf entfallenden Ertrags- und Verkehrssteuern tragen.

Das Seminar gewährt einen Überblick über die Erfordernisse und Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Zuweisung von Steuerverantwortlichkeiten.

Gliederung:

A. Einleitung

I. Zivilrechtliche Zielsetzung der Steuerklausel

II. Zivil- und steuerrechtliche Rechtsfolgen steuerlicher Fehlvorstellungen bei Vertragsschluss

**LIVE-ONLINE-SEMINAR: STEUERKLAUSELN IN GESELLSCHAFTS- UND
UNTERNEHMENSKAUFVERTRÄGEN**

B. Steuerklauseln in Anteilskaufverträgen bei Kapitalgesellschaft

- I. Grundstruktur von Steuerklauseln beim Share-Deal
- II. Grundstruktur steuerlicher Freistellungsansprüche
- III. Zu den einzelnen Bestandteilen der Steuerklausel
- IV. Steuerfolgen von Steuerklauseln
- V. Steuerklauseln und Strafrecht: Anspruch des Veräußerers auf Teilnahme an Selbstanzeige des Erwerbers?
- V. Formulierungsbeispiele

C. Steuerklauseln in Anteilskaufverträgen bei Personengesellschaft

D. Steuerklauseln in Asset-Deal-Unternehmenskaufverträgen

- I. Allgemeines
- II. Umsatzsteuer
- III. Steuerliche Haftungsrisiken beim Asset Deal
- IV. Einsichts- und Informationsrechte
- V. Formulierungsvorschlag bei Asset Deal mit Schuldenübernahme:
- VI. Formulierungsvorschlag für Firmenübergang unter Haftungsausschluss nach § 25 Abs. 2 HGB

E. Steuerklauseln in der Satzung

- I. vGA-Klauseln wegen Ertragsteuern?
- II. Steuerübernahmeklauseln
 - 1. Steuerübernahmeklausel bei vGA
 - 2. Steuerübernahmeklausel bei Verlustvernichtung iSd. §§ 8c, 8d KStG
- III. vGA-Klauseln wegen Schenkungssteuer?
- IV. Abwägungsgesichtspunkte zur Aufnahme einer vGA-Klausel
- V. Öffnungsklausel für inkongruente Ausschüttung
- VI. Personenbezogene Einlage

F. Steuerklauseln in Personengesellschaftsverträgen

- I. Fremdbestimmten Steuerauswirkungen
- II. Zivilrechtliche Lösungsmöglichkeiten für fremdbestimmte Steuerauswirkungen
- III. Steuerklauseln in Freiberuflergesellschaftsverträgen

ANLAGE: Steuerliche Klauseln im Unternehmenskaufvertrag Share Deal

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Bei einer schriftlichen Stornierung, die uns spätestens 3 Werktage vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung zugeht, wird keine Teilnehmergebühr erhoben. Bei späterer Stornierung oder Nichtteilnahme ist die Teilnehmergebühr zu entrichten. Der angemeldete Teilnehmer kann jederzeit eine Vertretung stellen.